

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. März 2013 für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragordnung (DiVO)**

Für den Geltungsbereich der DiVO hat die ARK Bayern am 14. März 2013 Folgendes beschlossen:

Der im März erzielte Tarifabschluss der Länder wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Kirchengemeinden, ihren Gesamtkirchengemeinden, ihren Dekanatsbezirken und ihren sonstigen Körperschaften, ihren Anstalten und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen übernommen:

Die Entgelte sämtlicher privatrechtlich Beschäftigter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die unter Abschnitt II. der DiVO fallen, steigen somit am 1. Januar 2013 um linear 2,65 Prozent.

Dies gilt nicht für Einrichtungen, deren Rechtsträger dem Diakonischen Werk Bayern e.V. angeschlossen sind und die die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) mit ihren Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen dienstvertraglich vereinbart haben.

Für Mitarbeitende bei der Diakonie wird die Gehaltserhöhung um linear 2,65 Prozent erst am 1. Juli dieses Jahres wirksam, da die Kostenträger keine rückwirkenden Tarifsteigerungen übernehmen. Zum Ausgleich erhalten Beschäftigte der Diakonie, die im Juli 2013 seit mindestens sechs Monaten beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in Höhe des vollen Betrages in Höhe von 450 Euro (Teilzeit anteilig).

**Im Einzelnen weisen wir für den Bereich der Landeskirche auf Folgendes hin:**

### **1. Tabellenentgelte**

Die ab 1. Januar 2013 maßgebenden Tabellenentgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2 (Stundenentgelte)**.

Für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Nummer 12 der Anlage zu § 20 Absatz 1 der DiVO bestimmt, ergeben sich die Tabellenwerte aus **Anlage 3**.

### **2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe; Zulagen und Differenzzulagen**

Die Tabellenbeträge der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L um 2,65 Prozent erhöht.

Dies gilt auch für folgende weitere Zulagen:

- Zulage zur Entgeltgruppe 6 Teil III. Abschnitt 6 der Anlage zu § 13 Absatz 1 der DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO)
- für die Differenzzulagen für Leitungen von Kindertagesstätten gemäß § 60 Absatz 6 DiVO
- für die Differenzzulagen für Leitungen von Kindertagesstätten nach Nummer 12 der Anlage zu § 20 Absatz 1 der DiVO
- Funktionszulagen (Kirchenmusikdirektor und Stellvertretungen) gemäß Vorbemerkung zu Abschnitt 3 der Anlage zu § 20 Absatz 1 der DiVO

- Zulagen zur Entgeltgruppe 6 Teil III. Abschnitt 6 der Anlage zu § 20 Absatz 1 der DiVO
- Zulage gemäß § 20 Abs. 2 DiVO
- Zulage gemäß § 20 Abs. 3 DiVO, soweit individuell nichts Abweichendes bewilligt wurde

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

### **3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6 TV-L**

Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L; **Anlage 4**) erhöhen sich im Bereich der Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent

### **4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L**

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105,- € bzw. 40,- € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

### **5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder**

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. Januar 2013 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L aus.

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. Januar 2013 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

### **6. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L**

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 2,65 v.H. Sie steigen daher ab 1. Januar 2013 von 27,74 Euro auf **28,48 Euro** bzw. von 55,46 Euro auf **56,93 Euro**.

### **7. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L**

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vornhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **2,39 v.H.**

### **8. Vergütungsgruppenzulage nach § 54 DiVO i. V. m. § 9 TVÜ-Länder**

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 54 DiVO i. V. m. § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. erhöht.

Keine Vergütungsgruppenzulage in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Pflegezulage.

### **9. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 55 DiVO i. V. m. § 11 TVÜ-Länder**

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 von bisher 100,48 Euro um 2,65 v.H. auf **103,14 Euro**.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie

Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 2,65 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

### 10. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. erhöht. Es gelten für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 folgende Beträge in Euro:

a) Entgeltgruppe 2Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

b) Entgeltgruppe 13Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65

c) Entgeltgruppe 15Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 € bleibt unverändert.

### 11. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder, sechster Harmonisierungsschritt)

An die Stelle der in § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 32 Euro bzw. 36 Euro treten ab 1. Januar 2013 die Beträge von **25,60 Euro** bzw. **28,80 Euro**. Um diese Beträge ist die ab 1. Januar 2013 geltende allgemeine Entgelttabelle des TV-L (**Anlage 1**) zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört (**Anlage 5**).

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. Januar 2013 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 2,65 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 Euro bzw. 7,20 Euro zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt.

### 12. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013 ab 1. Januar 2013 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

### **13. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 8 der Entgeltordnung zum TV-L**

Funktionszulagen für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013 ab 1. Januar 2013 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

### **14. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin **61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro**.

### **15. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013 ab 1. Januar 2013 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

### **16. Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Pflegezulage nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen auch weiterhin **90,00 Euro** bzw. **46,02 Euro**.

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß  
- Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,  
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1  
des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO). Die aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013 ab 1. Januar 2013 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 5**.

### **17. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag von 50 € erhöht. Die entsprechende Entgeltübersicht findet sich in **Anlage 6**.

Darunter fallen nicht die Vergütungen der Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) vom 3.12.1991 (RS-Nr. 698); mithin also die Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen.

## 18. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit ab 1. Januar 2013 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 7**.

## 19. Grenzbeträge nach TV-EL

Die Grenzbeträge nach TV-EL nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 4 TV-EL). Am 01.01.2013 erhöhen sich die Grenzbeträge wie folgt:

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29), ändert sich wie folgt:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

*„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:*

*„Dieser Grenzbetrag beträgt für*

<i>Euro</i>	<i>a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab 01. Januar 2013</i>	<i>3.171,45</i>
<i>Euro</i>	<i>b) Auszubildende ab 01. Januar 2013</i>	<i>1.121,10</i>

*monatlich.“*

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

*„5. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:*

<i>Euro</i>	<i>„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 01. Januar 2013</i>	<i>4.416,45</i>
-------------	---	-----------------

*monatlich.“*